Beschlussvorlage

Rheingau-Taunus-Kreis

Drucksachen-Nr. **X/864**

Bad Schwalbach, den 08.01.2019
Ersteller/in: Stephan Vay

CO Controlling, Beteiligungen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	21.01.2019		nein
Haupt- und Finanzausschuss	20.02.2019		Ja
Kreistag	22.02.2019		Ja

Citybahn: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den Städten Taunusstein und Bad Schwalbach, Streckenverlängerung bis Bad Schwalbach Schmidtbergplatz

I. Beschlussvorschlag:

1.) Dem Abschluss der anliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen (siehe Anlage 1) mit den Städten Taunusstein und Bad Schwalbach über die Aufteilung der Planungs- und sonstigen Kosten der Citybahn wird zugestimmt.

2.) Der Streckenverlängerung der Citybahn von Bad Schwalbach Bahnhof bis zum Schmidtbergplatz wird zugestimmt.

II: Sachverhalt:

Zu 1.) Am 28.08.2018 hat der Kreistag unter TOP III.0 den Beitritt der Rheingau-Taunus-Verkehrs GmbH (RTV) zur Citybahn GmbH (Citybahn) beschlossen. Dieser Beitritt wurde mit notarieller Urkunde zum 07.12.2018 vollzogen.

Gemäß Kreistagsbeschluss vom 08.03.2018 (TOP III.1) sind mit den Städten Taunusstein und Bad Schwalbach Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, dass durch diese die jeweils anteiligen Planungs-, Bau- und Betriebskosten anhand der Einwohnerzahl ab dem Jahr 2019 geleistet werden. Gemäß der Nr. 4 des o.g. KT-Beschlusses vom 28.08.2018 wird der Kreisausschuss beauftragt, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit den Städten Taunusstein und Bad Schwalbach abzuschließen, welche die Planungskosten der Citybahn bis zur Phase 4 (Genehmigungsplanung) zum Inhalt hat.

Die anliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde am 11.12.2018 mit den beiden Bürgermeistern verhandelt, die beiden Städte werden diese ebenfalls ihren Gremien zur Entscheidung vorlegen.

Die Vereinbarung enthält in § 1 eine einwohnergerechte Aufteilung der Planungs- und sonstigen Kosten (siehe Anlage 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung) mit einer Laufzeit gemäß § 5 bis zum Abschluss der HOAI-Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung). Danach ist für die darauffolgenden Kosten eine neue Vereinbarung über die gemeinschaftliche Kostentragung zu treffen.

Darüber hinaus erfolgt in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in § 3 eine Regelung der Besetzung des Beirats der Citybahn (siehe vorangegangener KT Beschluss in dieser Sitzung Vorlage X/829 und Empfehlung der HFA Sitzung vom 14.12.2018 zu TOP 15). Gemäß § 15

Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Ctybahn erhält jede kommunale Gebietskörperschaft, die direkt oder über eine von ihr beherrschte Gesellschaft an der Citybahn beteiligt ist, neun Sitze im Beirat.

Da sich die Städte Taunusstein und Bad Schwalbach an den Kosten der Citybahn gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beteiligen wollen, (Taunusstein mit 15,85 % und Bad Schwalbach mit 5,85% auf Basis der Einwohnerzahlen zum 31.03.2018)-in der vorangegangenen Vorlage X/829 kamen noch ältere Einwohnerzahlen zum Ansatz- sollte auch diesen die Möglichkeit eingeräumt werden, im Beirat mit jeweils zwei Personen vertreten zu sein.

Zu 2.)
Mit Beschluss vom 28.08.2018 (TOP III.0) hat der Kreistag der Beauftragung einer Nutzen-Kosten-Quotienten (NKQ)- Untersuchung für den Streckenabschnitt Bad Schwalbach Bhf. – Schmidtbergplatz zugestimmt.

Nunmehr liegt ein entsprechendes Gutachten (Anlage 2) vor. Dieses Gutachten bestätigt, dass der Streckenabschnitt bis zum Schmidtbergparkplatz den positiven Kosten-Nutzen-Faktor der Gesamtstrecke von Mainz nach Bad Schwalbach nicht beeinflusst, so dass die Voraussetzungen für eine Bezuschussung der Kosten durch Bund und Land gegeben sind.

Die Gesamtkosten der Streckenverlängerung beziffert das Gutachten mit 17 Mio. €, darin enthalten ist ein Sicherheitszuschlag von 30% als Puffer zur Abdeckung von unabsehbaren Kostensteigerungen.

In den Kosten enthalten ist zudem eine zusätzliche Haltestelle „Heimbacher Straße“, über die per Pendelbusverkehr eine direkte und regelmäßige Anbindung des Kreishauses im ÖPNV möglich wäre.

Unter Berücksichtigung einer Bezuschussung von 60 % durch den Bund und 27,5 % durch das Land (siehe KT Beschluss vom 12.09.2017 TOP III.4) verbleibt von den 17 Mio. € Kosten der Streckenverlängerung für den RTK ein Eigenanteil von 12,5 %, somit rd. 2,1 Mio €. Dieser Eigenanteil des RTK reduziert sich über die unter 1.) beschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung und deren Ausgestaltung im Anschluss an die HOAI Phase 4 (Genehmigungsplanung) noch um die finanzielle Beteiligung der Städte Bad Schwalbach und Taunusstein.

Darüber hinaus weist das Gutachten darauf hin, das mit der Verlängerung Schmidtbergplatz 700 zusätzliche Fahrgäste am Tag gewonnen werden, ohne dass eine Änderung der Anzahl der Fahrzeuge vorgenommen werden muss. Zudem weist das Gutachten darauf hin, dass sich für den Ort Bad Schwalbach der Nutzen einer Verlängerung deutlich erhöht.

III. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung:
Keine.

IV. Personelle Auswirkungen:
Keine.

V. Finanzielle Auswirkungen
Siehe Sachtext und Anlage 2.

(Kilian)
Landrat

(Döring)
Dezernent

Anlagen: -2-